

Corona-Kurzarbeit - Betriebe sichern, Arbeitsplätze erhalten

(Stand: 26.03.2020, 16:00 Uhr)

Kurzarbeit (KA) ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. KA hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

KA erfordert

- eine Sozialpartnervereinbarung zwischen Wirtschaftskammer und Gewerkschaft;
- diese Vereinbarung ist gleichzeitig eine Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat eine Einzelvereinbarung;
- die Zustimmung des Arbeitsmarktservice.

Wer kann KA machen?

KA ist möglich für

- alle Unternehmen, auch Arbeitskräfteüberlasser, und
- alle Arbeitnehmer, auch leitende Angestellte, Lehrlinge und ASVG-versicherte Geschäftsführer

KA ist nicht möglich für geringfügig Beschäftigte, GSVG-versicherte Geschäftsführer und Vorstände.

Corona-KA

Die Sozialpartner haben ein attraktives Modell mit folgenden Eckpunkten vereinbart:

Urlaub: Alturlaube und Zeitguthaben sind vor oder während KA tunlichst abzubauen. Unternehmen müssen sich ernstlich um den Abbau von drei Wochen des laufenden Urlaubsanspruchs bemühen. Der Urlaubsverbrauch ist also keine zwingende Voraussetzung für KA.

Was Arbeitgeber während KA zahlen müssen

Nettoentgeltgarantie während KA:

Jeweils unabhängig von der Arbeitszeit während KA erhalten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber folgendes Entgelt:

- bei monatlichem Bruttoentgelt vor KA unter 1.700 Euro 90% des vor KA bezogenen Nettoentgelts;
- bei Bruttoentgelt zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro 85%;
- bei Bruttoentgelt über 2.685 Euro 80% (auch über der Höchstbeitragsgrundlage!);
- Lehrlinge erhalten 100% des bisherigen Nettoentgelts.

Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgelts wie vor der KA zu leisten.

Was das AMS den Arbeitgebern ersetzt

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber in etwa die Mehrkosten, die sich im Vergleich zur tatsächlichen Arbeitszeit ergeben. Das gilt für Bruttoeinkommen bis 5.370 Euro (Höchstbeitragsgrundlage). Kein Ersatz gebührt für Einkommensteile darüber.

Beispiel: 40 Stunden-Woche; Bruttoentgelt vor KA 2.000 Euro; Arbeitszeit wird auf 10% verringert. Arbeitgeber muss Entgelt auf Basis 85% zahlen (Nettoentgeltgarantie) und SV-Beiträge auf Basis des Entgelts vor KA. Der Arbeitgeber trägt aber letztlich nur die Kosten für die erhaltene Arbeitszeit, den Rest ersetzt fast zur Gänze das AMS.

Krankensände: Hier gilt das Ausfallsprinzip. **Beispiel:** 40 Stunden-Woche; für eine KA-Woche sind 10 Stunden Arbeitszeit vereinbart. Ist der Arbeitnehmer in dieser Woche krank, gelten die 10 Stunden als gearbeitet (Ausfallsprinzip), für die übrigen 30 Stunden gebührt dem Arbeitgeber die AMS-Beihilfe.

Form der AMS-Beihilfe: Das AMS bezahlt den Arbeitgebern Pauschalsätze für jede Arbeitsstunde, die infolge der Corona-Krise entfällt. Unternehmen melden dem AMS monatlich die Zahl der Ausfallstunden (Abrechnungsliste), danach erfolgt die AMS-Zahlung. Für Stunden, die durch Urlaub/Zeitausgleich entfallen, gebührt keine AMS-Beihilfe.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit muss im Durchschnitt im gesamten KA-Zeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann in einzelnen Wochen auch Null sein. Beispiel: KA-Dauer 6 Wochen; 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%.

Die Arbeitszeit kann während KA im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer verändert werden. Betriebe ohne Betriebsrat müssen die Sozialpartner darüber im Voraus informieren.

Kündigungen und Behaltspflicht

Während der KA und bis einen Monat danach darf der Arbeitgeber grundsätzlich keine Dienstverhältnisse auflösen. Ausnahme: Der Regionalbeirat stimmt der Auflösung der Dienstverhältnisse im Vorhinein zu, weil der Fortbestand des Unternehmens sonst gefährdet wäre.

Dauer: Die Corona-KA kann für maximal 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich.

Verfahren

- Schritt 1: Information einholen auf wko.at/corona, ams.at oder WKO (Landeskammer); Gespräche mit Betriebsrat, wenn vorhanden, sonst mit den Beschäftigten.
- Schritt 2: Folgende Dokumente sind vom Arbeitgeber auszufüllen bzw. Vereinbarungen abzuschließen:
 - a. Sozialpartnervereinbarung (Muster auf wko.at/corona):
 - von Arbeitgeber und Betriebsrat unterzeichnete Sozialpartner-Betriebsvereinbarung oder

- von Arbeitgeber und allen betroffenen Arbeitnehmern unterzeichnete Sozialpartner-Einzelvereinbarung

b. AMS-Antrag

c. Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (Hinweis auf Corona und Folgemaßnahmen)

- Schritt 3: Der weitere Verlauf hängt davon ab, in welchem Bundesland Ihr Unternehmen sitzt. Siehe <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>
- Näheres zur Antragstellung beim AMS:
<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#wien>

Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde auf die explizit geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

IMPRESSUM Medieninhaber, Herausgeber: WKÖ, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Coronavirus Infopoint der Wirtschaftskammer unter <https://wko.at/coronavirus>